VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES

VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

(Anerkennung schweizerischer Konkursverfahren über Versicherungsunternehmen)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Institution 5

I. Ausgangslage 6

II. Ziele und Inhalte der Vernehmlassungsvorlage 10

III. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 11

IV. Vernehmlassungsvorlage 13

ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), als zuständige Aufsichtsbehörde über die Versicherungsunternehmen in der Schweiz, hat im Jahre 2004 beschlossen, dass die schweizerischen Versicherungsunternehmen, welche Vermögenswerte, die der Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen dienen, bei ausländischen Depotverwahrstellen angelegt haben, bis zum 31.12.2004 diese Depotwerte auf eine von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) bewilligte Bank in der Schweiz zurücktransferieren müssen. Dieser Entscheid wurde insbesondere damit begründet, dass nicht sichergestellt werden könne, dass ein am Sitz eines schweizerischen Versicherungsunternehmens ordnungsgemäss eröffneter Konkurs im Ausland tatsächlich anerkannt wird. Die Ansprüche der Versicherungsnehmer einer schweizerischen Versicherungsunternehmung wären daher in einem solchen Fall nicht gewährleistet. Eine Ausnahmeregelung wurde nur den Ländern zugestanden, welche nachweisen konnten, dass ein in der Schweiz eröffneter Konkurs über ein schweizerisches Versicherungsunternehmen im Inland vollumfänglich anerkannt wird und jegliche Spezialexekution ausgeschlossen ist. Dieser Nachweis konnte von Liechtenstein aufgrund der geltenden Konkursordnung (Art. 5 Abs. 2 KO) nicht erbracht werden. Verhandlungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit dem BPV über eine mögliche Lösung im Rahmen des Abkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sind ergebnislos verlaufen.

Im Verhältnis zu den anderen EWR-Staaten wurde durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 durch Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) erreicht, dass die Entscheidungen eines EWR-Mitgliedstaates über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. D.h. zwischen den EWR-Mitgliedstaaten ist die Voraussetzung, welche das BPV von Liechtenstein verlangt, um die Depotwerte von schweizerischen Versicherungsunternehmen bei liechtensteinischen Depotstellen belassen zu können, erfüllt.

Nachdem andere Lösungen nicht in Frage kommen und liechtensteinische Banken als Depotverwahrstellen von schweizerischen Versicherungsunternehmen vom Entscheid des BPV betroffen sind, soll mit der vorliegenden Revision der Geltungsbereich der Bestimmungen betreffend Anerkennung ausländischer Konkursverfahren von Versicherungsunternehmen im VersAG (Art. 59k ff.) auch auf die Schweiz ausgedehnt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE INSTITUTION

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 7. Februar 2006
RA 2006/183-7464

I. AUSGANGSLAGE

Mit Rundschreiben vom 16. Januar 2004 hat das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) sämtliche Lebens-, Schaden- sowie Krankenversicherungsgesellschaften in der Schweiz informiert, dass Werte des gebundenen Vermögens oder des Sicherungsfonds, die zu diesem Zeitpunkt im Ausland verwahrt waren, bis 31.12.2004 auf eine von der EBK bewilligte Bank zurück zu transferieren sind. Dies mit der Begründung, dass nicht sichergestellt sei, dass ein schweizerischer Konkurs und schweizerische Vollstreckungsmassnahmen im Ausland anerkannt werden. Dadurch bestehe die Gefahr, dass Vermögenswerte bei ausländischen Depotverwahrstellen nicht in die Schweiz zurücktransferiert werden können und mit Forderungen im Ausland verrechnet werden. Die Ansprüche von Versicherungsnehmern schweizerischer Versicherungsunternehmen wären daher in einem solchen Fall nicht sichergestellt. Eine Ausnahmeregelung besteht für Belgien und Luxemburg. Ein am Sitz eines schweizerischen Versicherungsunternehmens ordnungsgemäss nach schweizerischem Recht eröffneter Konkurs wird in diesen Ländern anerkannt. Die Schweizer Konkursverwaltung könnte in der Folge vor den belgischen und luxemburgischen Zivilgerichten auf Herausgabe der Wertpapiere gegenüber dem Verwahrer klagen. Die Anerkennung des schweizerischen Konkurses hat in diesen Ländern die Folge, dass sämtliche Spezialexekutionen ausgeschlossen sind. Eine Einzelvollstreckung in die beim belgischen oder luxemburgischen Verwahrer liegenden Wertschriften ist demzufolge nicht möglich. Die Verwertung der Wertpapiere im Schweizer Konkurs ist schliesslich nur dann sichergestellt, wenn der Verwahrer für allfällige Gegenansprüche kein vorrangiges Verwertungsrecht (insbesondere Retentions- oder Verwertungsrecht) geltend machen kann. Hierzu bedarf es einer expliziten Verzichtserklärung.

Die Rechtslage in Liechtenstein präsentiert sich derzeit wie folgt: Gemäss den getroffenen Rechtsabklärungen ist nach Art. 5 Abs. 2 der liechtensteinischen Konkursordnung (KO, LGBl. 1973 Nr. 45/2), das im Inland befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Ausland eröffnet worden ist, der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszufolgen. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden. Die Ausfolgung ist abzulehnen, insoweit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit gewährt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hielt in seiner Entscheidung vom 6. Mai 2003 zu 2 Cg 2001.68 fest, dass Liechtenstein mit dieser Bestimmung auch einem ausländischen Konkurs Rechtsfolgen im Inland zugesteht. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der betreffende ausländische Staat keine Gegenseitigkeit gewährt. Die Notwendigkeit der Gegenseitigkeit bedingt jedoch nicht die Existenz eines entsprechenden Abkommens mit dem betreffenden Staat. Gemäss ständiger Praxis des Fürstlichen Landgerichtes wird den Ersuchen der schweizerischen Konkursämter auf Sperrung von Konten des Gemeinschuldners sowie Ausfolgung des beweglichen Vermögens nachgekommen. Die schweizerischen Konkursbehörden ihrerseits begründen das Bestehen der Gegenseitigkeit mit Verweis auf Art. 166 des schweizerischen IPRG.

Das BPV wurde daraufhin ersucht, Liechtenstein ebenfalls eine Ausnahmeregelung zuzugestehen mit der Begründung, dass schweizerische Konkurse in Liechtenstein grundsätzlich anerkannt werden. Das BPV hat daraufhin von Liechtenstein ein Rechtsgutachten von einer unabhängigen Fachperson oder von einer fachlich für das Konkurswesen zuständigen Behörde verlangt, welches bestätigt, dass ein schweizerischer Konkurs in Liechtenstein vollumfänglich anerkannt wird und jegliche Spezialexekution in die in Liechtenstein deponierten Werte des Sondervermögens ausgeschlossen ist. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass Art. 5. Abs. 2 KO dahingehend interpretiert werden könnte, dass vorweg liechtensteinische Aussonde-

rungsrechte zu befriedigen sind, bevor ein Vermögen der ausländischen Konkursbehörde ausgefolgt wird. Liechtenstein wurde im Zuge dessen eine Fristverlängerung zur Rückführung dieser Vermögenswerte bis 31. März 2005 gewährt. Das Ressort Justiz kam am 11. März 2005 zum Schluss, dass ein Rechtsgutachten mit dem vom BPV geforderten Inhalt nicht ohne Weiteres abgegeben werden kann, da gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KO Auslandkonkurse nur dann anzuerkennen und inländisches Vermögen nur dann an die ausländische Konkursbehörde auszufolgen ist, wenn:

1. dem nicht Aus- oder Absonderungsansprüche Dritter entgegenstehen,
2. nicht ein Inlandkonkurs eröffnet wurde, und
3. der betreffende ausländische Staat Gegenrecht gewährt.

Ein Ausschluss von Spezialexekutionen nach Konkurseröffnung ist nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich gegeben. Gemäss Art. 19 Abs. 1 KO können Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden. Die Geltendmachung von Aussonderungsgütern wird dabei nicht als Spezialexekution in das Vermögen des Gemeinschuldners zu verstehen sein, da sie als konkursfremdes Eigentum nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören und damit nicht Teil der Konkursmasse sind. Die Frage nach den Absonderungsansprüchen ist jedoch schwieriger zu beantworten. Beispielsweise bilden die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im liechtensteinischen Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 KO (Art. 59a Abs. 1 VersAG). Grundsätzlich aber sind mit Absonderungsrechten dingliche Rechte (meist Pfandrechte) an Teilen der Konkursmasse gemeint.

Die Eröffnung eines Inlandkonkurses kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. In solchen Fällen würde das ausländische Konkursverfahren gemäss Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 KO in Liechtenstein nicht anerkannt.

Zur Frage des Gegenrechts zwischen Liechtenstein und der Schweiz wird ausgeführt, dass dieses aufgrund der jüngeren OGH-Judikatur sowie ständiger Praxis des Landgerichtes im Ergebnis zu bejahen ist.

Die Abklärung kam damit zum Schluss, dass wohl legislative Massnahmen nötig wären, um eine solche Rechtslage zu schaffen, die eine vollumfängliche Anerkennung schweizerischer Konkurse sowie den Ausschluss jeglicher Spezialexekution gegen die in Liechtenstein deponierten Werte des Sondervermögens vorsieht.

Nachdem das BPV eine klare Rechtslage als unverzichtbar erachtete, hat in der Folge das Ressort Justiz mit Schreiben vom 30. Juni 2006 dem BPV vorgeschlagen, eine Lösung im Rahmen des bilateralen Abkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung (LGBl. 1998 Nr. 129) zu prüfen. Dieser Vorschlag wurde vom BPV aufgenommen und eine Fristverlängerung für die allfällige Rückführung der Vermögenswerte bis Ende 2005 zugesichert. Der Bankenverband wurde über die Situation und die Entwicklung informiert. Die Verhandlungen verliefen aber leider ergebnislos. Die FMA hat das Ressort Justiz am 5. Dezember 2005 dahingehend informiert, dass keine Lösung auf bilateralem Wege möglich sei.

Nach diversen direkten Kontakten mit dem BPV hat das Ressort Justiz in einem Schreiben vom 15. Dezember 2005 diesem zugesichert, eine Gesetzesrevision umgehend an die Hand zu nehmen, um damit den gesicherten Rechtsstand herzustellen. Hierfür hat das BPV einer (letztmaligen) Fristverlängerung zur Rückführung der in Liechtenstein gelegenen Depotwerte schweizerischer Versicherungsunternehmen bis zum 1. Juli 2006 zugestimmt. Bis dahin muss Liechtenstein das nationale Recht entsprechend angepasst haben. Dies soll mit dieser Vorlage geschehen.

II. ZIELE UND INHALTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Damit liechtensteinische Depotstellen Werte des gebundenen Vermögens oder des Sicherungsfonds von schweizerischen Versicherungsunternehmen weiterhin verwalten können und eine Rückführung auf schweizerische Banken nicht notwendig wird, ist eine entsprechende Anpassung der geltenden Rechtslage im Bereich der Anerkennungsvorschriften von ausländischen Konkurseröffnungen notwendig.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den EWR-Mitgliedstaaten wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 durch Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) erreicht, dass Liquidations- und Sanierungsmassnahmen auch über Landesgrenzen hinaus wirksam sind. Aufgrund von Art. 59k ff. VersAG ist eine in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ergangene Entscheidung über eine Sanierungsmassnahme oder über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein anzuerkennen, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Art. 59k Abs. 1 VersAG verdrängt damit ausdrücklich Art. 5 Abs. 2 KO und schliesst damit eine Spezialexekution in Werte eines konkursiten Versicherungsunternehmens, die in Liechtenstein belegen sind, aus.

Mit der vorliegenden Revision des VersAG soll der Anwendungsbereich von Art. 59k ff. VersAG insoweit ausgeweitet werden, dass neu diese Bestimmungen auch für schweizerische Versicherungsunternehmen anwendbar sind. Damit soll schliesslich sichergestellt werden, dass das BPV weiterhin für die Verwahrung von Werten des gebundenen Vermögens oder des Sicherungsfonds liechtensteinische Depotverwahrstellen zulässt und die bereits in Liechtenstein verwahrten Depotwerte schweizerischer Versicherungsunternehmen weiterhin bei den liechtensteinischen Banken belassen werden können und eine Rückführung dieser Werte nicht notwendig wird.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 59b – Anwendungsbereich

Art. 59b VersAG soll durch einen Abs. 3 ergänzt werden. Dadurch sollen die Art. 59k bis 59x VersAG auch auf schweizerische Versicherungsunternehmen ausgeweitet werden. Diese Ergänzung führt dazu, dass Entscheidungen über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, welche in der Schweiz ergangen sind, in Liechtenstein vollumfänglich anerkannt werden. Der Entscheid über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens wäre somit in Liechtenstein wirksam, sobald dieser in der Schweiz wirksam wird. Art. 5 Abs. 2 KO ist damit für die ordnungsgemässe Konkurseröffnung über ein schweizerisches Versicherungsunternehmen in der Schweiz nicht mehr massgebend. Eine Spezialexekution von in Liechtenstein gelegenen Depotwerten schweizerischer Versicherungsunternehmen wird damit ausgeschlossen.

Die Bestimmungen in Art. 59c bis 59i VersAG beinhalten insbesondere Regelungen, welche für liechtensteinische Konkurse gelten (Informationspflichten, Bekanntmachung der Konkurseröffnung, Zustellung des Beschlusses über die Nachlassstundung und die Konkurseröffnung). Eine Ausweitung auf die Schweiz ist daher nicht notwendig.

Soweit in Art. 59k ff. VersAG von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sowie von Herkunftsmitgliedstaat bzw. Herkunftsstaat die Rede ist, soll darunter auch die Schweiz erfasst sein.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Anwendungsbereiches von Art. 59k ff. VersAG soll damit auch den schweizerischen Verwaltern und Liquidatoren das Recht eingeräumt werden, diejenigen Befugnisse auszuüben, welche ihnen in ihrem Hoheitsgebiet zustehen (unter Ausschluss von Zwangsmitteln). Die Wahrung des Versicherungsgeheimnisses ist aufgrund von Art. 59l Abs. 3 VersAG gewährleistet.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass das Abänderungsgesetz nur auf Liquidationsverfahren Anwendung findet, welche nach Inkrafttreten eröffnet wurden.

Zum Inkrafttreten

Die Änderung soll am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

IV. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom…

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 2004, wird wie folgt abgeändert:

Art. 59b Abs. 3 (neu)

3) Auf Versicherungsunternehmen, denen in der Schweiz die Bewilligung erteilt worden ist, finden die Art. 59k bis 59x sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.